

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 5. November 2020
2020/519

vom 3. November 2020

1. Peter Hartmann: aktuelle Lärmbelastung bei der FHNW Muttenz

An der Landratssitzung vom 22. Oktober 2020 wurden durch Landrat Andi Trüssel (SVP) Fragen zum Aussenlärm bei der FHNW und zur vorhandenen Schalldämmung der Fassade gestellt. Die Fragen wurden im Zusammenhang mit der allfälligen Mutation der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Muttenz zur Ermöglichung von zwei Windenergieanlagen im Hardwald gestellt.

Damit sich die Bevölkerung von Muttenz vor der Gemeindeversammlung zur allfälligen Mutation ein gesamtheitliches Bild der Lärmsituation bei der FHNW machen kann, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen, wobei ich davon ausgehe, dass im Rahmen der Baugesucheingabe für die FHNW ein Lärm- und Schallschutzgutachten erstellt wurde.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Welches sind die massgebenden Lärmgrenzwerte, welche für die FHNW bei der Baueingabe zu Grunde gelegt wurden? (Bitte um Angabe des Grenzwerts und der entsprechenden Dezibel-Werte)

Die Parzelle 3066 in Muttenz befindet sich in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung «Bildungsbauten, Hochschule, Fachhochschule, FH verträgliche Nebennutzungen». Ihr ist die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) II zugeordnet. Für die Baubewilligung sind die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutz-Verordnung (LSV) massgebend. In der ES II gelten am Tag die Immissionsgrenzwerte von 60 dB(A) für Unterrichtsräume und 65 dB(A) für Betriebsräume (Büros).

1.2. Frage 2: Wie hoch sind die bei der Beurteilung im Gutachten massgebenden Lärmbelastungen (Mittelungspegel Leq), welche durch den Eisenbahnlärm, den Lärm des Rangierbahnhofs und den Lärm der Hofackerstrasse auf die FHNW einwirken?

Die im Lärmgutachten ausgewiesenen maximalen Beurteilungspegel bei der FHNW liegen am Tag für den Eisenbahnlärm bei 60 dB(A) und für den Strassenverkehrslärm bei 58 dB(A). Der Lärm des Rangierbahnhofs wurde nicht beurteilt, da dieser mehrheitlich nachts auftritt, die FHNW jedoch nur am Tag genutzt wird.

1.3. Frage 3: Wie hoch sind mutmasslich die für eine Baubewilligung nicht massgebenden Maximalpegel, welche bei der Vorbeifahrt eines lauten Zugs, eines lauten Bahnrangiermanövers und eines lauten Lastwagens auf die FHNW einwirken können?

Die Lärmimmissionen einer Vorbeifahrt eines Güterzugs liegen an der Fassade der FHNW in der Grössenordnung von etwa 75 dB(A) ± 5 dB. Personenzüge sind deutlich leiser. LKW-Vorbeifahrten können kurzzeitig Pegel von bis zu 80 dB(A) erreichen. Zu den Lärmimmissionen durch den Rangierbahnhof können keine Aussagen gemacht werden.

2. Hanspeter Weibel: Bauarbeiten im Schlosspark Bottmingen

An der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 19.10.2020 erkundigte sich ein Einwohner beim Gemeinderat bezüglich der laufenden Bauarbeiten im Schlosspark. Die Gemeindepräsidentin informierte in der Folge die Teilnehmer dahingehend, dass der Kanton als Eigentümer des Schlosses plane, sowohl die Schlossmauer entlang der BLT-Linie zu erhöhen als auch im Ostgarten eine kastenförmig geschnittene Lindenallee zu pflanzen. Beide Vorhaben widersprechen diametral den mit der Bevölkerung zur Neugestaltung des Zentrums formulierten Zielen. Der Gemeinderat hat gegen das entsprechende Baugesuch zur Erhöhung der Schlossmauer Einsprache erhoben. Aus den Informationen geht hervor, dass der Kanton vorgängig die Gemeinde nur rudimentär über die Absichten informiert hat geschweige denn darüber den Dialog geführt hat.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Findet es der Regierungsrat in Ordnung, dass der Kanton ohne Konsultation der Standortgemeinde wesentliche bauliche Eingriffe plant, bzw. vornimmt, so dass die Gemeinde Einsprache erheben muss?

Sämtliche Massnahmen betreffend die Aufwertung des Schlossgartens basieren auf einem Masterplan, der auf Basis der Charta von Florenz (internationale Denkmalrichtlinie) erarbeitet wurde. Dieser Masterplan wurde Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung der Gemeinde Bottmingen bereits im Jahr 2010 vorgestellt. Bei den oben erwähnten baulichen Massnahmen handelt es sich um die Umsetzung der zweiten Etappe.

Die Schlossmauer entlang der BLT-Linie wird teilweise ergänzt, so dass eine einheitliche Höhe entsteht. Es handelt sich somit nicht um eine Erhöhung der Schlossmauer sondern um eine teilweise Ergänzung bzw. Höhenangleichung. Der Ostgarten wird unter anderem durch die Lindenallee aufgewertet. Diese baulichen Massnahmen führen zu einer spürbaren Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Schlossgarten. Der Schlossgarten ist öffentlich zugänglich und dient der Bevölkerung von Bottmingen als Grün-, Frei- und Erholungsraum.

Die aktuellen Massnahmen zur Aufwertung des Schlossgartens wurden Gemeindevertretern und Vertreterinnen am 18. September 2020 vorgestellt. Gegen die Ergänzung der Schlossmauer entlang der BLT-Linie hat die Gemeinde Einsprache erhoben. Es wurde bereits ein Termin zur Einspracheverhandlung vereinbart.

2.2. Frage 2: Findet es der Regierungsrat in Ordnung, dass der Kanton grundsätzlich bezüglich seiner Bauten mit den Standortgemeinden keinen Dialog auf Augenhöhe führt und Besprechungstermine einseitig festlegt?

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Kanton mit den Standortgemeinden sehr wohl einen Dialog auf Augenhöhe führt. So erfolgt etwa zu gegebenem Zeitpunkt jeweils eine Information. Selbstverständlich ist es dennoch möglich, dass bezüglich Bauvorhaben abweichende Auffassungen bestehen können. Diese ergeben sich beispielsweise aus der Natur der Sache, aufgrund divergierender Interessen oder auch zufolge fix vorgegebener Rahmenbedingungen von einer Seite der Involvierten. Im Fall von unterschiedlichen Zielvorstellungen können im ergebnisoffenen Dialog Lösungen erarbeitet werden. Im Fall der oben erwähnten Ergänzung der Schlossmauer wird diese Lösungsfindung im Rahmen der Einspracheverhandlung erfolgen.

3. Erika Eichenberger: Altersheime und Covid-19

Rund um den ersten Lockdown im Zusammenhang mit COVID-19 hörte man bei den Betroffenen viele kritische Stimmen zum rigorosen Abriegeln der Altersheime. Es besteht verbreitet die Meinung, dass im Bereich der Altersheime Massnahmen wie Besuchseinschränkungen, Einschränkung der Dienstleistungen oder beschränkter Zugang zum Ess-Saal nur mit grösster Zurückhaltung verordnet werden sollen. Eine totale Abschottung erachten wir als nicht zielführend. Ein vollständiger, alle Institutionen betreffender Lockdown mit Besuchsverböten und Ausgangsbeschränkungen wie im Frühjahr 2020 soll vermieden werden. Wir erwarten, dass die Wichtigkeit und positive Wirkung des sozialen Kontaktes auf die Gesundheit für die in Altersheimen lebenden Menschen angemessen berücksichtigt wird.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Wie lauten die aktuellen Vorgaben für die Schutzkonzepte in den Altersheimen?

Die Heime sorgen für an die epidemiologische Lage angepasste Besuchsmöglichkeiten. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen nach Schutz, Autonomie und Privatsphäre gleichermaßen. Details sind ausführlich im [übergeordneten COVID 19 Schutzkonzept des Verbands Curaviva Baselland einschliesslich dessen Aktualisierung per 2. November 2020](#) verschriftlicht. Das Konzept enthält Vorgaben zur Besucherregistrierung, zum Hygieneverhalten sowie die Maskentrageverpflichtung für Besucherinnen und Besucher in gemeinsamen Räumen. Weiter enthalten sind Regelungen für die Zugangsberechtigung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern und freiwillig Mitarbeitenden. Für den Fall des Auftretens von COVID-19 Fällen ist ein Vorgehen definiert.

3.2. Frage 2: Wie wird deren Auslegung vor Ort überprüft?

Das erwähnte COVID 19 Schutzkonzept des Verbands Curaviva Baselland wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit erarbeitet. Die einzelnen Heime wurden verpflichtet, darauf aufbauend ein Schutzkonzept für ihre Institution zu entwickeln, welches die Massnahmen und das Vorgehen auf die eigene Einrichtung anpasst.

Die Schutzkonzepte der einzelnen Alters- und Pflegeheime wurden vom kantonsärztlichen Dienst eingefordert und gesichtet. Ergänzend wurden stichprobenweise Besuche und Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

3.3. Frage 3: Wie ist die aktuelle Haltung der Regierung Baselland in dieser Frage? Wie gewichtet sie die Wichtigkeit der physischen sozialen Kontakte?

Die Pflege und Betreuung in den Baselbieter Pflegeheimen bewegt sich zwischen den Eckpunkten höchstmögliche Sicherheit und grösstmögliche Selbstbestimmung. Der Regierungsrat unterstützt die Haltung des Heimverbands Curaviva Baselland. Ein vollständiger, alle Institutionen betreffender Lockdown mit Besuchsverböten und Ausgangsbeschränkungen wie im Frühjahr 2020 soll vermieden werden. Örtlich (Institution, Abteilung) und zeitlich begrenzt, können Besuchsverböte als wichtiges Instrument zur Eindämmung eines Ausbruchs jedoch erforderlich sein. Soweit es die aktuelle epidemiologische Situation vor Ort zulässt, sollen die Dienstleistungen und die sozialen Kontakte für die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten bleiben.

4. Miriam Locher: Medikamentenmissbrauch bei Jugendlichen

Der Konsum von Schlafmittel, Antidepressiva und Schlafmittel nimmt stetig zu. So auch bei Jugendlichen. Die Wirkstoffe machen sehr schnell süchtig und Da Betroffene immer mehr konsumieren müssen, steigt auch die Gefahr einer Überdosierung. Gemischt mit anderen Substanzen endet die Konsumation oft auch tödlich. Im vergangenen Jahr machten der Medikamentenmissbrauch bei Jugendlichen dann auch im Baselbiet Schlagzeilen. So kam es in verschiedenen Gemeinden

zu Vorfällen, bei denen sogar ein Jugendlicher zu Tode kam. Vor einigen Wochen war nun wieder ein Todesfall mit der gleichen Thematik in den Medien. Es ist höchste Zeit, dass auch an den Schulen adäquate Präventionsarbeit geleistet wird.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Braucht es zur Abdeckung der Präventionsarbeit an den Schulen (mit der Erweiterung der Missbrauchsthematik auf Medikamente) mehr Stellenprozente oder können die bestehenden Stellenprozente, die für die Präventionsarbeit eingesetzt werden, kurzfristig aufgestockt werden, um die Jugendlichen in dieser Thematik zu sensibilisieren und die Zeit bis zu einer langfristigen Lösung zu überbrücken?

Präventionsarbeit muss im Schulbetrieb vor dem Hintergrund des dichtgedrängten Lehrprogramms mit den vorhandenen Ressourcen der Lehrpersonen, der Schulsozialarbeit wie auch der Mitarbeitenden des Jugenddienstes der Polizei geleistet werden.

4.2. Frage 2: Welche Sofortmassnahmen werden getroffen, um die äusserst angespannte Situation bezüglich des Medikamentenmissbrauchs bei Jugendlichen aufzufangen?

Das genaue Ausmass des Medikamentenmissbrauchs ist in der Schweiz im Allgemeinen und im Kanton Basel-Landschaft im Besonderen zurzeit nicht im Detail erforscht. Es zeigt sich jedoch, dass es sich um vereinzelte Fälle und nicht um ein verbreitetes Phänomen handelt. Die Fachstellen wie auch der Jugenddienst der Polizei sind punktuell in Kontakt mit Konsumierenden. Auch die Studie [Health Behaviour in School-aged Children](#) (HSBC) zeigt lediglich eine leichte Zunahme an.

[InfoDrog](#) erarbeitet national Infomaterial für verschiedenen Zielgruppen. Das Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung ([ISGF](#)) führt gemeinsam mit der Züricher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs ([ZFPS](#)) eine Studie durch. Die beteiligten Dienststellen des Kantons sind in regem Austausch untereinander wie auch mit dem Bund. Weitere Sofortmassnahmen sind nicht angezeigt.

4.3. Frage 3: Gibt es hinsichtlich dieser Thematik eine budgetrelevante Komponente?

Voraussichtlich nicht.

5. Béatrix von Sury d'Aspremont: Medikamentenmissbrauch bei Jugendlichen

Anfangs Oktober mussten wir den Medien entnehmen, dass in Basel schon wieder ein Jugendlicher vermutlich nach der Konsumation eines Drogenmix verstorben war. Es könnte sich gemäss der Medien z.B. bz vom 15.10.2020 um «einen Cocktail aus verschiedenen Substanzen, darunter Xanax, Hustensaft und LSD» handeln. Leider sind die Phänomene des «Zudrönens», des Suchens nach dem Kick oder auch um einfach wach zu bleiben auch in anderen Kantonen präsent, weshalb einige Kantone Sensibilisierungskampagnen gestartet haben. Am 29.1.2020 haben unabhängig voneinander Miriam Locher und Béatrix v. Sury ein Postulat zu diesem brisanten und dringlichen Problem eingereicht, welches leider aufgrund der Coronakrise wie viele anderen Postulate bisher nicht behandelt werden konnte. Doch die Zeit drängt und es sollte dringend präventiv mit Aufklärungskampagnen gehandelt werden, um einen solchen tödlichen Drogenkonsum zu verhindern.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie beurteilt der Kanton die aktuelle Lage zum Medikamentenmissbrauch, z. B. Benzodiazepine, Kodein haltige Hustensäfte wie auch dem Drogenkonsum bei Jugendlichen wie auch zum Drogenkonsum allgemein bei Jugendlichen in BL?

Siehe Antwort zu 4.2. Man darf von einer eher kleineren betroffenen Gruppe ausgehen.

5.2. Frage 2: Wird der Kanton rasch präventive Massnahmen aufgleisen, um auf die grossen Gefahren des Medikamentenmissbrauchs wie auch auf die Gefahren eines Drogenmix hinzuweisen, obgleich noch keine Debatte zu den hängigen Postulaten stattgefunden hat?

In den bestehenden Präventionsangeboten wird auf diese Gefahren hingewiesen. Zudem wird ein Schwerpunkt auf die Stärkung der Konsumkompetenz gesetzt.

5.3. Frage 3: Wenn ja, sind dafür bereits Gelder im AFP eingestellt?

Nein, es wurden keine zusätzlichen Gelder im APF eingestellt.

6. Lucia Mikeler Knaack: Aktueller Status des Corona -Immunitas Programms beider Basel

Das nationale Forschungsnetzwerk Corona Immunitas, koordiniert von der inter-universitären Swiss of Public Health SSPH +, stellt der Politik wichtige epidemiologische Daten zur Verfügung. Sie will Auswirkungen über den Verlauf der Coronavirus-Pandemie aufzeigen.

COVCO – Basel, koordiniert durch das Swiss TPH, ist die Corona Immunitas Studie für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Sie wird von beiden Kantonen mitfinanziert. Die Kosten für die Studie betragen über eine Million Franken, woran sich die beiden Gesundheitsdirektionen mit je 300'000 Franken beteiligen. Das nationale Corona-Immunitas Programm steuert seinerseits mindestens weitere 330'000 Franken bei. Die Studie der beiden Kantone ist auch ein wichtiger Bestandteil dieses nationalen Forschungsprogramms.

Die Studie findet von April 2020 bis März 2021 statt. Sie enthält einen Befragungsteil zu den Auswirkungen auf die Lebensumstände einer grossen Stichprobengruppe, die am Anfang auf einem Fragebogen basiert und einen Antikörpertestteil (Seroprävalenzstudie), bei welchen auch die ganze Familie auf Antikörper getestet wird.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Welches sind die Aussagen der Studienphasen I (April-Mai 2020) und II (Juni-September 2020) betreffend die Bevölkerung des Kanton-Basel-Landschaft?

Die Studie besteht aus einer Seroprävalenz Unterstudie (Ziel: 1'200 Teilnehmende), welche Teil einer Digitalen Kohorte ist (Ziel: 10'000 Teilnehmende).

Die Studie BS/BL konnte im Juli 2020 begonnen werden. Die erste Phase mit 600 Teilnehmenden dauerte bis Oktober. Da die Beteiligungsrate der Bevölkerung auf Grund eines einzelnen Einladungsschreibens relativ gering war, wird gegenwärtig mit Erinnerungsbriefen die Beteiligung an der Phase 1 erhöht. Bis Ende Oktober wurden etwas mehr als 600 Teilnehmende in die Seroprävalenzstudie eingeschlossen. Erste Antikörperresultate liegen für die ersten Probanden, die bis September 2020 untersucht wurden, vor: Zwischen 7 und 8% der Teilnehmenden in BS/BL wiesen einen positiven Antikörpertest auf. Zurzeit befinden sich weitere rund 300 Proben im Untersuchungslabor in Lausanne.

Rund 2'000 Personen beteiligen sich bis heute an der Digitalen Kohorte. Während vor dem Lock-down im März rund 3% der Befragten häufig Gesellschaft fehlte, sind das bis August 11%, d.h. das Gefühl der Isolation hat zugenommen. Rund 16% der Probanden gaben bis August an, dass sie wegen Geldausgaben für andere Dinge auf Freizeitaktivitäten verzichten mussten - bei notwendi-

gen Arztbesuchen und Medikamenten sieht man zum Glück keinen Verzicht. Mit Abschluss der ersten Phase der Seroprävalenzstudie kann die Studienleitung des STPH nun demnächst den ersten umfassenden Bericht erstellen.

6.2. Frage 2: Inwiefern beeinflusst der aktuelle massive Anstieg der Neuinfektionen mit COVID-19 die Studienabsichten und Planungen (Studienphase II Oktober–November und Phase IV – März 2021)?

Corona Immunitas und die damit verbundene Seroprävalenzstudie werden weitergeführt, damit der Anstieg der Infektionen resp. der damit zusammenhängenden Immunisierung systematisch verfolgt werden kann. Personen mit einem positiven Antikörpertest in der ersten Phase werden erneut untersucht, um die Dauer des positiven Antikörperstatus zu erfassen. Ein grosser Schwerpunkt der COVCO-Kohorte ist es auch, die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen auf die gesellschaftlichen Aspekte zu untersuchen, wie psychische Gesundheit, Nutzung des Gesundheitswesens, Arbeitsplatzsituation, Auswirkungen von Homeoffice, Auswirkungen auf die sozialen Beziehungen, Auswirkungen auf Lebensstil und Suchtverhalten. Der Fragebogen wird im Hinblick auf die nächste Phase überarbeitet und ergänzt. Von allen Probanden werden wöchentlich Symptome und Diagnosen erfasst.

6.3. Frage 3: Wird eine Ausweitung der Studienpopulation notwendig, die Studienfragestellung modifiziert und damit eine zusätzliche finanzielle Unterstützung des Kantons Basel-Landschaft für das Forschungsprogramm notwendig?

Für die Erfassung der gesellschaftlichen Langzeitwirkungen ist die Weiterführung der Studie von hoher Bedeutung. Es wäre aus Sicht der Studienleitung sehr sinnvoll, bestimmte Berufsgruppen, wie zum Beispiel Lehrkräfte, in die Befragung aufzunehmen. Eine Aufstockung des Kostendachs der Kantonsbeiträge von BL und BS ist zur Zeit nicht vorgesehen.

7. Christina Wicker: Ausfallentschädigungen im Kulturbereich

Im März hat der Bundesrat, ergänzend zu den verschiedenen Massnahmenpaketen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus, spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen. Diese kommen in Fällen zur Anwendung, in denen die gesamtwirtschaftlichen Massnahmen nicht oder in unzureichender Weise greifen.

Der Regierungsrat bewilligte zusätzliche Mittel für Ausfallentschädigungen im Kulturbereich von 1,396 Millionen Franken, die vom Bund verdoppelt wurden. Damit stehen dem Kanton insgesamt 10,894 Millionen Franken für Ausfallentschädigungen an Baselbieter Kulturschaffende und Kulturunternehmen zur Verfügung.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Wie viele Anträge sind beim Amt für Kulturelles eingegangen?

Bei der Hauptabteilung kulturelles.bl sind insgesamt 174 Gesuche um Ausfallentschädigung eingegangen. Davon wurden 97 Gesuche von Kulturschaffenden eingereicht, 77 Gesuche stammen von Kulturunternehmen.

7.2. Frage 2: Wie ist der aktuelle Stand der bearbeiteten Anträge?

Mit Stand vom 2. November 2020 hat kulturelles.bl 119 Gesuche abschliessend bearbeitet.

7.3. Frage 3: Wurde das Budget ausgeschöpft?

Das Budget für den in der notrechtlichen COVID-Verordnung Kultur festgelegten Schadenszeitraum (28. Februar bis 31. Oktober 2020) wurde nicht ausgeschöpft. Dies hat massgeblich mit den Bundesmassnahmen in den Bereichen der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und der Erwerbsausfallentschädigung (EO) zu tun. Die Fortführung dieser Massnahmen hat die Kulturunternehmen

und Kulturschaffenden massgeblich unterstützt und die tatsächlichen Schadenssummen der Geschwisterinnen und Geschwister substantiell verringert. Voraussichtlich werden Ausfallentschädigungen in der Höhe von insgesamt rund 5 Millionen Franken ausbezahlt (Stand 3. November 2020). Die verbleibenden Mittel werden für die Gegenfinanzierung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel für Ausfallentschädigungen in den Monaten November und Dezember 2020 verwendet.

8. Yves Krebs: Missbrauch von Sozialhilfegeldern bei F/VA

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion (8.1 und 8.3) und von der Finanz- und Kirchendirektion (8.2) beantwortet.

8.1. Frage 1: Wie lautet der korrekte Prozess bei einem Delikt eines F/VA (Flüchtling mit Aufenthaltsstatus "vorläufig aufgenommen"), welches übereinstimmt mit den seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzten Gesetzesbestimmungen zur im Jahre 2010 angenommenen Ausschaffungsinitiative?

Der Prozess der Strafverfolgung und Urteilsfindung entspricht dem üblichen Vorgehen. Hat eine Ausländerin oder ein Ausländer ein Delikt nach Art. 66a Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) begangen, so erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Im Rahmen des Pladoyers beantragt sie die Landesverweisung bzw. beim offensichtlichen Vorliegen eines Härtefalls ein Absehen von einer Landesverweisung. Das Gericht entscheidet dann über die Landesverweisung bzw. allenfalls über das Vorliegen eines Härtefalls nach Art. 66a Abs. 2 StGB.

Das Gericht meldet gegebenenfalls sein Urteil über die Landesverweisung dem Amt für Migration. Das Amt für Migration vollzieht die Landesverweisung sofern keine Strafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen dem Vollzug vorgehen (Art. 66c StGB) und der Vollzug möglich und zumutbar ist.

8.2. Frage 2: Wer muss wen informieren, wenn ein Missbrauch der Sozialhilfegelder festgestellt wird?

Am 1. Oktober 2016 trat unter anderem eine neue Strafnorm auf Bundesebene in Kraft. Es handelt sich um Art. 148a StGB (SR 301): Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe.

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand unwahre oder unvollständige Angaben macht, Tatsachen verschweigt, oder die Behörde sonst wie in irgendeiner Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zusteht. Beim unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe muss keine Arglist (wie beim Straftatbestand des Betruges) zugrunde liegen. Für ausländische Staatsangehörige ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss, es sei denn es handle sich um Härtefall (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB).

Wird ein möglicher Missbrauch «festgestellt», kommt § 27 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) zum Zug. Dieser lautet:

¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

Welche Behörde wen und zu welchem Zeitpunkt informieren muss, ist aus den Beantwortungen der Fragen zu Ziff. 8.1 und 8.3 zu entnehmen.

8.3. Frage 3: Sind die Sozialhilfebehörden bzw. Sozialdienste verpflichtet, dies dem kantonalen Amt für Migration zu melden?

Wie soeben ausgeführt, besteht gemäss § 27 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) eine Anzeigepflicht auch kommunaler Behörden an die Staatsanwaltschaft, aber nicht an die kantonale Migrationsbehörde (in BL das Amt für Migration und Bürgerrecht). Die Staatsanwaltschaft ihrerseits ist dann gemäss Art. 82 der Bundesverordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) verpflichtet, der kantonalen Migrationsbehörde u.a. die Anhebung einer Strafuntersuchung, von der Ausländerinnen und Ausländer betroffen sind, unaufgefordert zu melden. Art. 82b der VZAE legt fest, dass die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer meldet. Diese Meldepflicht umfasst aber nicht explizit auch die unaufgeforderte Mitteilung des Verdachts des Missbrauchs – dies erfolgt primär auf dem «strafrechtlichen» Weg. Allerdings besteht von Gesetzes wegen (Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration {AIG, SR 142.20}) die Verpflichtung für Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die für den Vollzug des AIG notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Migrationsbehörden bekannt zu geben.

9. Béatrix von Sury d'Aspremont: Gemeindeversammlung auf dem Korrespondenzweg?

In gewissen Gemeinden stellen sich die StimmbürgerInnen und PolitikerInnen die Frage zur bevorstehenden Gemeindeversammlung. Sie befürchten, dass je nach Traktanden eine grosse Anzahl an TeilnehmerInnen kommen werden und in diesem Fall keine Abstände etc. garantiert werden können. Andererseits könnten bestimmte Personen aus Furcht vor Ansteckungen der Versammlung fernbleiben und deshalb ihr Stimmrecht indirekt eingeschränkt sehen.

In der Vorlage 2020/261 zur Interpellation von Markus Dudler wird auf S. 11 beschrieben: «Durch die Durchführung der Gemeindeversammlung wird die direkte Demokratie maximal verwirklicht. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen an der Gemeindeversammlung verschiedene Rechte zu, die eine direkte Mitsprache ermöglichen. So zum Beispiel das Recht auf selbständigen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz, welches man während einer Gemeindeversammlung ausüben kann. Bei einer schriftlichen Gemeindeversammlung wäre dies nicht möglich. § 53a Gemeindegesetz sieht des Weiteren vor, dass bis auf die im Gesetz vorgesehenen Fälle, die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten persönlich, mündlich und an der Versammlung selbst auszuüben sind.».

Im Kanton Uri soll nun eine Ermächtigung vom Landrat erlassen werden, damit Gemeindeversammlungen befugt werden, in Notlagen, z. B. Corona Pandemie, diese via Abstimmungen an der Urne anstelle des Versammlungsverfahrens schriftlich durchführen zu lassen (Luzerner Zeitung 30.09.2020).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

9.1. Frage 1: Wäre eine solche Ermächtigung der Gemeinden wie im Kanton Uri in Basel-Landschaft ebenfalls denkbar?

Das [Gemeindegesetz](#) (SGS 180) postuliert in § 53 Absatz 1, dass Gemeindeversammlungen öffentlich sind. Eine Urnenabstimmung findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt (§ 5 Abs. 2), etwa bei Referenden und Wahlen (§§ 48, 49 und 50 Gemeindegesetz). Eine Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung sieht das Gesetz nicht vor, auch nicht als Ausnahme, wie dies andere Kantone, z.B. der [Kanton Bern](#), in § 12 Absatz 3 Gemeindegesetz (BSG 170.11) regeln: «*Kann eine Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht unter zumutbaren Verhältnissen durchgeführt werden, ordnet die Regierungsrätin oder der Regierungsrat auf Ersuchen des Gemeinderates oder von Amtes wegen einen Urnengang an*».

Auch wenn Gemeindeversammlungen gemäss geltender [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) (SR 818.101.26) grundsätzlich weiterhin durchgeführt werden dürfen, erscheint es angesichts der epidemiologischen Lage sinnvoll, grössere Zusammenkünfte von Menschen so weit wie möglich zu vermeiden. Somit besteht ein gewisses öffentliches Interesse am Ansinnen, Gemeindeversammlungen teilweise durch Urnenabstimmungen zu ersetzen.

Im Kanton Basel-Landschaft müsste dazu zunächst eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Eine solche könnte in einer Verordnung bestehen, welche den Gemeinden für eine zeitlich begrenzte Dauer die Möglichkeit der Urnenabstimmung anstelle der Durchführung einer Gemeindeversammlung einräumt.

Die von der Fragestellerin mit Verweis auf die [Vorlage](#) 2020/261 zur Interpellation Dudler (S.11) erwähnte maximale Verwirklichung der demokratischen Rechte anlässlich der Durchführung der Gemeindeversammlung wird durch die Möglichkeit der Urnenabstimmung jedoch per se eingeschränkt. Die Gemeindeversammlung zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Stimmberechtigten sie persönlich mitgestalten und sich einbringen können. Sie erlaubt einen Diskurs, welcher schriftlich nicht bzw. nicht in gleichem Mass geführt werden kann. Es ist daher eine grundsätzliche Frage, das Instrument der Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung einführen zu wollen, vor allem, solange die Durchführung von Gemeindeversammlungen nicht verboten ist.

Die allermeisten Kantone halten momentan an der Durchführung von Gemeindeversammlungen fest, selbst wenn sie über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen verfügen, um anstelle von Gemeindeversammlungen Urnenabstimmungen durchführen zu können. Dies entspricht auch der Haltung des Bundesrats, welcher die politischen Rechte – im Gegensatz zu den Massnahmen im Frühling – nicht einschränken möchte.

9.2. Frage 2: Wäre es allenfalls denkbar, dass man den StimmbürgerInnen in besonderen Zeiten die Teilnahme über eine elektronische Plattform ermöglicht?

Eine solche Lösung birgt nebst (datenschutz-)rechtlichen auch technische Schwierigkeiten. Einerseits müsste aus den oben genannten Gründen zunächst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wobei eine Verordnung dafür nicht ausreichen würde. Gemäss Auskunft der Aufsichtsstelle Datenschutz bedingt die Bearbeitung von Personendaten eine Grundlage in einem Gesetz. Anlässlich einer Gemeindeversammlung werden persönliche Ansichten wie weltanschauliche oder politische Gesinnungen geäussert, bei denen es sich um Personendaten, also um besonders schützenswerte Daten, handelt.

Die Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 1 [Bundesverfassung](#); BV; SR 101) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Geschützt wird namentlich das Recht der Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Stimmberechtigten sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheide erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 143 I 78 E. 4.3 S. 82; 140 I 338 E. 5 S. 341 f. mit Hinweisen; Urteil 1C_163/2018 sowie 1C_239/2018 vom 29. Oktober 2018 E. 4.1, zur Publikation vorgesehen). Vor diesem Hintergrund wären verschiedenen technische Hürden zu überwinden, wie z. B. dass ausgeschlossen werden kann, dass Nichtstimmberichtigte abstimmen können. Es wäre eine Identifikation der Stimmberechtigten notwendig.

Solche und andere technische Schwierigkeiten sowie relevante Sicherheitsmängel können anhand des vorerst gescheiterten Projekts E-Voting Schweiz verdeutlicht werden. Bis heute konnte das Projekt nicht realisiert werden. Bis Anfang 2019 wurde E-Voting in zehn Kantonen angeboten. Den Kantonen standen damals zwei E-Voting-Systeme zur Auswahl, welche die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllten: das System des Kantons Genf sowie jenes der Schweizerischen Post. Der Kanton Genf hat im November 2018 darüber informiert, sein System nicht mehr weiterzuent-

wickeln. Im Quellcode des künftigen Post-Systems wurden zwei erhebliche Mängel entdeckt. Die Bundeskanzlei hat deshalb am 29. März 2019 angekündigt, eine Standortbestimmung vorzunehmen. Die Post hat am 05. Juli 2019 kommuniziert, dass das individuell verifizierbare System nicht mehr eingesetzt wird. Sie konzentriert sich auf Verbesserungsmassnahmen für das neue System. Da in der Schweiz zurzeit kein E-Voting-System zur Verfügung steht, ist E-Voting in der Schweiz noch nicht möglich.

Für den Fall, dass eine Lösung gefunden wird, E-Voting künftig schweizweit in Betrieb ist und die oben aufgeführte Grundsatzfrage (Urnenabstimmung anstelle von Gemeindeversammlung und somit Verzicht auf die für die Gemeindeversammlung typischen Mitwirkungsrechte) beantwortet wurde, könnte eine Gemeindeversammlung eventuell über diese oder eine ähnliche Plattform abgewickelt werden. Interessant in diesem Zusammenhang sind die vermehrten politischen Diskussionen auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wie z.B. im Kanton Zürich, wo die DSI Digital Society Initiative der Universität Zürich im Januar 2021 eine öffentliche [Veranstaltung](#) zum Thema Digitale Gemeindeversammlung abhält.

9.3. Frage 3: Wenn ja, wie würden die konkreten Voraussetzungen für eine schriftliche Durchführung der Gemeindeversammlung und für eine elektronische Teilnahme der StimmbürgerInnen daran aussehen?

Unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende gesetzliche Grundlage existiert, müsste eine Gemeinde, welche sich entschliesst, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen, eine solche nach den gemäss [Gesetz über die politischen Rechte](#) (SGS 120) sowie der dazugehörigen [Verordnung](#) (SGS 120.11) sowie den in der Gemeinde geltenden Abläufe organisieren.

10. Adil Koller: Härtefall-Massnahmen für notleidende Unternehmen – auch im Baselbiet bereits ab 1. Dezember 2020

Bundesrat und Wirtschaftsminister Parmelin hat am 31. Oktober bekannt gegeben, dass die Härtefallverordnung (gestützt auf Art. 12 des Covid-19-Gesetzes) bereits am 1. Dezember 2020 statt erst am 1. Februar 2021 in Kraft treten soll.¹ Kantone und Bund werden gemeinsam Unternehmen unterstützen, welche aufgrund der Corona-Pandemie weniger als 60 Prozent ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes erzielt haben. Das betrifft vor allem die Event- und Kulturbranche sowie die Gastronomie. Gestützt auf Art. 11 Covid-19-Gesetz sind explizit auch von Bund und dem Kanton je hälftig getragene Finanzhilfen für Kulturbetriebe vorgesehen.

An der Landratssitzung vom 22. Oktober hat der Landrat stillschweigend das Postulat 2020/532 zu dieser Thematik überwiesen, damals war der neue Zeitplan aber noch nicht klar. Damit die beiden Massnahmen auch bei uns im Kanton in Kraft treten, braucht es eine gesetzliche Grundlage.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

10.1. Frage 1: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Unterstützungsbeiträge an notleidende Kulturbetriebe (Art. 11 Covid-19-Gesetz) und weitere Unternehmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) auch im Baselbiet bereits ab 1. Dezember 2020 fliessen können?

Massnahmen im Kulturbereich (Artikel 11 Covid-19 Gesetz): Sowohl die BKSD als auch die FKD sind gemeinsam mit Hochdruck an der Arbeit, die Umsetzung des Bundesartikels 11 zu den Massnahmen im Kulturbereich rasch zu ermöglichen. Die Bundesverordnung liegt vor und die entsprechenden kantonalen Vorlagen und Richtlinien sind in Vorbereitung. Eine Gesuchseingabe ist voraussichtlich für Ausfallentschädigungen ab 1. Dezember 2020 und für Transformationsprojekte ab 1. Januar 2021 möglich.

¹ <https://www.blick.ch/politik/coronavirus-schweiz-parmelin-stellt-haertefallregelung-auf-1-dezember-in-aussicht-id16172033.html>

Härtefall-Massnahmen für Unternehmen (Artikel 12 Covid-19 Gesetz): Bei der Umsetzung des Bundesartikels Art. 12 zu den Härtefall-Massnahmen für Unternehmen sind ebenfalls die FKD wie auch die VGD (Standortförderung) mit Hochdruck an der Arbeit, die Umsetzung so rasch wie möglich zu gewährleisten. Dabei muss aber auch beachtet werden, dass die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom Bundesrat noch nicht beschlossen worden ist, sondern erst als Vernehmlassungsvorlage vorliegt. Die Vernehmlassung wurde am 4. November eröffnet. Sie dauert bis am 13. November. Der Regierungsrat wird dem Landrat im Verlauf des Monats November 2020 die Bewilligung der für diese Massnahmen vorgesehenen Ausgaben im Rahmen der Beantwortung des Postulats 2020/532 beantragen.

10.2. Frage 2: Wäre der Regierungsrat bereit, die gesetzliche Grundlage mit einer Notverordnung (§74 Art. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft) zur «Begegnung von sozialen Notständen» zu schaffen?

Eine Notverordnung wird für die Umsetzung nicht benötigt. Mit dem Bundesgesetz und den konkretisierenden Verordnungen liegen bereits ausreichende Rechtsgrundlagen vor. Auf dieser Basis wird der Regierungsrat dem Landrat einen Ausgabenbeschluss zugunsten Härtefallmassnahmen für Unternehmen beantragen. Die Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich werden wie bisher im Einzelfall gemäss den geltenden Ausgabenkompetenzen bewilligt werden.

Liestal, 3. November 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich